

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

## ORTSBILDGESTALTUNG / FASSADENFÄRBELUNG

Richtlinien für die Förderung von gestaltenden Maßnahmen, der Farbgebung sowie von baulichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Ortsbildes von Kremsmünster

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster  
vom 11. Dezember 2008

### § 1

#### **Gegenstand und Ziel der Förderung**

- (1) Farbgebung von Fassaden im historischen Ortszentrum von Kremsmünster. Basis dafür ist das Fassadenfärbelungskonzept für das Ortszentrum vom Dezember 2008 und der Färbelungsplan vom 17.9.2008 von DI Otmar Brunner.
- (2) Erhaltungsmaßnahmen von historischen Bauteilen, wie Steinumrahmungen von Fenstern, Türen und Toren, originalen Holzfenstern und Türblättern, Putzumrahmungen und Gliederungen ( Gesimsen, Lisenen, Rustiken usw.), Erkern und Konsolsteinen, Statuennischen mit Statuen usw.
- (3) Den Erhaltungsmaßnahmen sind dabei Maßnahmen gleichgesetzt, durch die nicht erhaltungswürdige bzw. störende Umgestaltungen am äußeren Erscheinungsbild eines Gebäudes beseitigt werden.
- (4) Eine besondere Beachtung findet die Gestaltung der Fenster. Durch Einbau von sprossenlosen Fenstern wurde die historische Architektur vielfach gestört. Die Rückführung auf eine entsprechende Form ist daher anzustreben.
- (5) Auch die Schaufenstergestaltung ist ein wichtiger Teil der Architektur, da durch unproportionale Öffnungen das historische Ortsbild stark beeinträchtigt wird. Rückführungen werden auch hier erwartet.
- (6) Beschriftungen und Steckschilder bestimmen das Ortsbild, sie werden bei der Beurteilung der Fassade berücksichtigt.
- (7) Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Revitalisierung der alten Gebäude sowie die Erhaltung und Verbesserung des charakteristischen Ortsbildes.

## **§ 2**

### **Förderungsvoraussetzungen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- (1) das betreffende Objekt bzw. die vorgesehenen Maßnahmen nicht dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan oder der Bauordnung widersprechen;
- (2) diese Maßnahmen nicht zur Gänze von einer Förderung des Bundes, des Landes oder einer Unterstützung der Gemeinde aus einem anderen Titel erfasst werden.

## **§ 3**

### **Art, Höhe, Bemessung und Auszahlung der Förderung**

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.
- (2) Die Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge darf – abgesehen von Sonderfällen – 10 v.H. der als förderungswürdig anerkannten Kosten nicht übersteigen, maximal EUR 500,00 (inkl.Ust) pro Objekt.
- (3) Die Auszahlung der Förderungsbeiträge erfolgt entsprechend dem Stand der Ausführung der geförderten Maßnahmen und entsprechend der vorhandenen Mittel.
- (4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 4**

### **Antrag auf Erledigung**

- (1) Anträge auf Förderung sind mittels aufliegenden Vordruckes an die Marktgemeinde Kremsmünster zu richten. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge für die zur Förderung beantragten Maßnahmen beizulegen.
- (2) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## **§ 5**

### **Pflichten des Förderungswerbers**

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (2) Er hat den Beginn und das Ende der geförderten Maßnahmen dem Marktgemeindevorstand bekanntzugeben.
- (3) Der Förderungswerber muss sich mit der Kontrolle über die fachlich richtige Durchführung der geförderten Maßnahme einverstanden erklären.

## § 6

### Widerruf der Förderung

Eine bewilligte bzw. zugesagte Förderung kann widerrufen und können bereits ausbezahlte Förderungsbeiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden;
- b) die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) mit der Verwirklichung der geförderten Maßnahme nicht binnen Jahresfrist nach schriftlicher Verständigung vom Beschluss der Förderung begonnen oder diese spätestens nach 3 Jahren nicht abgeschlossen wurde;
- d) hinsichtlich der Liegenschaft, auf der die geförderte Maßnahme verwirklicht werden soll, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung bewilligt wurde;
- e) über das Vermögen des Förderungsnehmers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- f) die Liegenschaft, auf der die geförderte Maßnahme gesetzt wird, vor der teilweisen oder gänzlichen Verwirklichung der geförderten Maßnahmen veräußert wird, außer der Erwerber tritt durch eine ausdrückliche Erklärung in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers ein;
- g) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat;
- h) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

Franz Fellingner  
Bürgermeister

# FASSADENFARBKONZEPT

## FÜR DAS ORTSZENTRUM VON KREMSMÜNSTER

### **Allgemeines**

Die Fassadenfarben unterstreichen die Architektur der Häuser, das betrifft vor allem die barocke Architektur mit Putzfaschen und Lisenen. Sehr stark plastisch geformte Architektur, wie zum Beispiel die historistische Architektur, kommt vielfach nur mit einer Farbe aus. Moderne Architektur ist vielfach einheitlich weiß gehalten und wirkt durch ihre Plastizität und Proportion der Wand und der Öffnungen. Geht man zurück in das 16. Jh., findet man in den österreichischen Altstädten Sgraffitohäuser. Hier besteht der Putz aus mehreren farbig getönten Schichten. Durch Abkratzen der oberen Schichten stößt man auf die andersfarbigen unteren Schichten, wodurch man architektonische, figürliche oder ornamentale Dekorationen von großer Haltbarkeit erzielen kann. Es ist durchaus möglich, dass sich auch in Kremsmünster noch unter Putzschichten solche Sgraffiti befinden.

Wie man aus dieser kurzen Betrachtung sieht, gab es in verschiedenen Epochen der Baukultur auch verschiedene Farbmoden und Techniken.

Sollte sich im Verlaufe einer Sanierung herausstellen, dass sich unter alten Putzschichten noch eine ältere Gestaltung befindet, kann diese freigelegt werden.

### **Der Färbelungsplan 2008**

Der Färbelungsplan baut auf die „KEIM historisch“ Farbkarte auf. Diese Farbkarte wurde nach alten Befunden mit rein mineralischen Pigmenten in harmonischer Abstufung genau nach mathematischen Gesetzen entwickelt.

Die Farbangaben beruhen auf folgenden 12 Grundtönen und Schwarz / Weiß:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Farb Nr.:</i>	<i>Mischungsverhältnis:</i>
• <b>35 Goldocker</b>	35 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>37 Ocker grünlich</b>	37 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>42 Orange Ocker</b>	42 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>44 Roter Ocker gebrannt</b>	44 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>47 Caput Mortuum</b>	47 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>53 Brauner Ocker gebrannt</b>	53 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>54 Dunkler Ocker gebrannt</b>	54 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>56 Umbra</b>	56 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>62 Grüne Erde bömisch</b>	62 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>65 Benediktbeurer Grün</b>	65 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• <b>68 Malachit</b>	68 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton

• 77 Azurit	77 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Grundton
• 88 Schwarz /	88 H 50	0 kg Weiß / 100 kg Schwarz
Weiß	88 H 70	100 kg Weiß / 0 kg Schwarz

*Abdunklung mit Schwarz ( Universalschwarz Nr. 88 H 50 )*

Die Grundfarben können mit Schwarz abgedunkelt werden, dann entstehen:

H 44, H 45, H 46, H 47 und H 48

Beispiele:

35 H 44 : Goldocker    12,5 kg Schwarz / 87,5 kg Grundton

35 H 46 : Goldocker    5,0 kg Schwarz / 95,0 kg Grundton

35 H 48 : Goldocker    2,0 kg Schwarz / 98,0 kg Grundton

*Aufhellung mit Weiß ( Universalweiß Nr.88 H 70 )*

Die Grundfarben können mit Weiß aufgehellt werden, dann entstehen:

H 51, H 52, H 53, H 54, H 55, H 56, H 57, H 58, H 59, H 60, H 61, H 62, H 63 und H 64.

Beispiele:

35 H 52: Goldocker            64,0 kg    Weiß / 36,0 kg Grundton

35 H 54: Goldocker            87,0 kg    Weiß / 13,0 kg Grundton

35 H 56: Goldocker            95,3 kg    Weiß / 4,7 kg Grundton

35 H 58: Goldocker            98,3 kg    Weiß / 1,7 kg Grundton

35 H 60: Goldocker            99,4 kg    Weiß / 0,6 kg Grundton

35 H 62: Goldocker            99,78 kg    Weiß / 0,22 kg Grundton

***Umsetzung des Farbkonzeptes***

Dass der Färbelungsplan auf das Farbkonzept des KEIM Farbfächer aufgebaut ist, bedeutet nicht, dass KEIM – Farbe verwendet werden muss. Aus den bisherigen Erfahrungen betrachtet ist gerade für das historische Ortszentrum Mineralfarbe zu verwenden. Das Farbkonzept beinhaltet nicht nur die Hauptfarben der einzelnen Häuser sondern auch die Farbgebung der Sockelzone, der Lisenen und der Fensterumrahmungen, weil auch diese Farben auf das Ortsbild auswirken.

Jede Farbfirma hat einen eigenen Farbkatalog herausgebracht. Die Farbgebung der einzelnen Häuser ist in jedem Fall immer wieder auf die Umgebung fein abzustimmen. Ein Farbansatz auf der Fassade ist sicher notwendig. Wenn ein Haus unter Denkmalschutz steht, ist auch das Bundesdenkmalamt bei

der Farbgebung einzubeziehen. Sollte sich aufgrund einer Befundung herausstellen, dass eine historische Fassadenfarbgestaltung vorliegt, kann diese ausgeführt werden.

Bei Neubauten kann eine dem Neubau entsprechende Farbgebung dann ausgeführt werden, wenn diese sich in das Ortsbild harmonisch einfügt.